

Satzung der Schützengilde e.V. Laudenbach

§1. Name und Sitz des Vereines :

Der Verein führt den Namen SCHÜTZENGILDE E.V. LAUDENBACH. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen und hat seinen Sitz in 6992 Laudenbach/ Württemb. Jetzt 97990 Weikersheim- Laudenbach.

§2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der Körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, sowie Mitglieds des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

§3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§4. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder über 18. Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18. Jahre
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 14. Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18.Jahren. Für Wahlen, die Jugend betreffen, besitzt jedes Mitglied Stimmrecht. Wählbar zu Jugendleiter sind Mitglieder ab 18 Jahren, zu Jugendvertretern ab 14Jahre.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet. Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§8 Leitung und Verwaltung

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1 und 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und 3. Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltung des Vereines festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder der gleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann Tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

§9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung bestellt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10 ehrenamtliche Tätigkeiten

Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§11 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten.
 - A) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - B) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - C) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - D) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - E) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
 - F) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
 - G) Satzungsänderungen.
 - H) Verschiedenes
2. Anträge Zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt für die Beurkundung von Beschlüssen.

§12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens **10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder** unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in **§11**.

§ 13 Beschlußfassung

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitgliedes.
3. Auflösung beziehungsweise Verschmelzung des Vereines, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung beziehungsweise Verschmelzung des Vereines kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§14 Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereines diese wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vermögen des Vereines ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinzweckes.

§15 Unterwerfung

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 16 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Laudenbach am 05.03.1982.

1.Vorsitzende Arnulf Germann

2. Vorsitzender Leonhard Hieber

Hinzunahme vom **§16 Datenschutz im Verein** laut Beschluss in der Hauptversammlung im Schützenhaus Laudenbach vom 08.03.2019.

Jetzige Vorsitzende

1.Vorsitzender Corbinian Büttner

2. Vorsitzender Michael Kraft

Satzungsänderung genehmigt und im Registergericht Ulm
unter VR 680280 am 13.06.2019 eingetragen

Ehrenordnung der Schützengilde e.V. Laudenbach

§1 Art der Ehrung

1. Ehrungen für ununterbrochene Mitgliedschaft
2. Ehrungen für besondere Verdienste
3. Ehrenmitglieder

§2 Verleihen der Ehrung

1. ununterbrochene Mitgliedschaft nach 10, 20 und 30 Jahren. Diese Ehrungen erfolgen automatisch bei der nächsten Generalversammlung.
2. Ehrungen für besondere Verdienste werden vom Ehrenausschuß ausgesprochen und bei der nächsten Generalversammlung bekanntgegeben.
3. Ehrenmitglieder werden nach Erreichen des 65. Lebensjahres (mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft) oder 50-jähriger Mitgliedschaft ernannt und bei der nächsten Generalversammlung bekanntgegeben.

§3 Ehrungsvorschläge

Personen, die für besondere Verdienste geehrt werden sollen, können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

§4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft erhalten können, werden vom Ehrenausschuß ernannt.

§5 Der Ehrenausschuß

Dem Ehrenausschuß gehören folgende <Mitglieder an:
Oberschützenmeister, Schützenmeister sowie 3 Mitglieder, die von der Vorstandschaft für 4 Jahre bestimmt werden.

§6 Tätigkeit des Ehrenausschusses

Der Ehrenausschuß berät über die Vorschläge und stimmt darüber ab. Die einfache Mehrheit der Stimmen genügt zur Annahme, bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters. Enthaltung zählt als
Neinstimme.